



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 05.12.2011**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **17:55 Uhr**

Vorsitz

Herr Ralf Niebusch

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Eugen Gette
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeyer
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Hubert Kobrink
Frau Barbara Köß
Frau Elisabeth Lesting
Herr Hubert Meyering
Herr J.-Francisco Rodriguez
Herr Paul Tegelkämper
Herr Florian Umlauf
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Florian Westerwalbesloh
Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde

Frau Kirsten Beermann
Herr Volker Combrink
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführer

Herr Klaus Jablonski

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
5. Befangenheitserklärungen	5
6. Gebührenhaushalt für 2012	5
6.1. Gebührenkalkulation 2012 für die Stadtentwässerung sowie Gebührenkalkulation 2012 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2011/600/2328	5
6.2. Gebührenkalkulation 2012 für die Straßenreinigung Vorlage: B 2011/600/2329	6
6.3. Gebührenkalkulation 2012 für die Abfallentsorgung Vorlage: B 2011/600/2330	7
6.4. Rettungsdienst der Stadt Oelde; Betriebsabrechnung 2010 und Gebührenkalkulation 2012 Vorlage: B 2011/320/2310	7
6.5. Wochenmarkt; Betriebsabrechnung 2010 und Gebührenkalkulation 2012 Vorlage: B 2011/320/2311	7
7. Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) für die Kindergartenjahre 2012/2013 und 2013/2014 Vorlage: B 2011/510/2336	7
8. Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen für die Kindergartenjahre 2012/2013 und 2013/2014 Vorlage: B 2011/510/2337	9
9. Jahresrechnung 2009 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2011/430/2304	11
10. Konzessionsverträge Strom & Gas hier: Verlängerung der Konzessionsverträge Vorlage: B 2011/201/2326	12
11. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen Vorlage: B 2011/200/2319	15

12.	Verschiedenes	16
12.1.	Mitteilungen der Verwaltung	16
12.2.	Anfragen an die Verwaltung	16

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Niebusch die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Niebusch eröffnet die Sitzung danach zunächst mit dem nichtöffentlichen Teil.

Öffentliche Sitzung

5. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

6. Gebührenhaushalt für 2012

6.1. Gebührekalkulation 2012 für die Stadtentwässerung sowie Gebührekalkulation 2012 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2011/600/2328

Herr Niebusch erklärt, dass die Gebührekalkulationen für 2012 in der vorherigen Sitzung des Finanzausschusses am 21.11.2011 vorgelegt worden seien. Anschließend sei hierüber in den Fraktionen beraten worden.

Bis auf eine Änderung bei den Abwassergebühren habe man sich in den Fraktionen den vorgestellten Verwaltungsvorschlägen angeschlossen. Die Änderung betreffe die Gebühren für Schmutzwasser, bei denen die Fraktionen vom Verwaltungsvorschlag von 2,51 €/m³ ab 2012 abgewichen seien und eine geringere Erhöhung auf 2,44 €/m³ vorschlagen würden.

Herr Niebusch fasst danach die Tagesordnungspunkte 6.1 bis 6.5 zum Gebührenhaushalt 2012 zusammen und lässt hierüber wie folgt abstimmen:

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die folgende Satzung zu beschließen:

2. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011(GV NRW S.271),

2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394),
3. der §§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW 2010, S. 185)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am 05.12.2011 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die jährliche Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,44 €.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jährliche Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,54 €.

§ 11 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:
 a) je m³ abgefahrener Menge Klärschlamm 30,92 €

§ 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Überprüfungsgebühr beträgt 46,89 € je Anlage und Prüfung und ist fällig mit Abschluss der Überprüfung.

§ 12 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:
 a) je m³ abgefahrener Menge Abwasser 17,66 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

6.2. Gebührenkalkulation 2012 für die Straßenreinigung Vorlage: B 2011/600/2329

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 wird zur Kenntnis genommen und die Gebühren in der bisherigen Höhe beschlossen.

6.3. Gebührenkalkulation 2012 für die Abfallentsorgung
Vorlage: B 2011/600/2330

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 wird zur Kenntnis genommen. Die Gebühren werden in der bisherigen Höhe erhoben.

6.4. Rettungsdienst der Stadt Oelde; Betriebsabrechnung 2010 und Gebührenkalkulation 2012
Vorlage: B 2011/320/2310

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

Die Betriebsabrechnung 2010 wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, die Gebühren in der bisherigen Höhe weiter zu erheben.

6.5. Wochenmarkt; Betriebsabrechnung 2010 und Gebührenkalkulation 2012
Vorlage: B 2011/320/2311

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

Die Betriebsabrechnung für 2010 wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, die Gebühren in der bisherigen Höhe weiter zu erheben.

7. Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) für die Kindergartenjahre 2012/2013 und 2013/2014
Vorlage: B 2011/510/2336

Herr Jathe erklärt:

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 17.11.2011 wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Elternbeiträge für Kinder entsprechend der linearen Erhöhung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2012-2013 um 1,5 % und für das Kindergartenjahr 2013-2014 nochmals um 1,5 % angehoben werden.

Die berechneten Elternbeiträge wurden in der jeweiligen Elternbeitragstabelle auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Die Berechnung erfolgte jedoch auf der Grundlage der Elternbeiträge des Kindergartenjahres 2010/2011 unter Berücksichtigung der in der 1. Änderungssatzung eingeführten zusätzlichen Elternbeitragsstufen. Von dieser Basis ausgehend wurden die Nachkommastellen der

Berechnungen der Vorjahre (KJ 2011/2012; KJ 2012/2013) in der jährlichen Neuberechnung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage ist die in der Vorlage dargestellte Satzung zu beschließen.

Frau Köß erklärt, dass die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ aufgrund der Festlegung der Beitragserhöhungen um 1,5 % für die nächsten 2 Jahre die vorliegende Änderungssatzung ablehnen werde. Es solle damit die Möglichkeit gegeben werden, im nächsten Jahr neu über eine Erhöhung der Elternbeiträge entscheiden zu können.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

Die nachstehende Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 21.12.2010“ wird beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 21.12.2010“ vom XX.XX.XXXX

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert Art. 2 G vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 05.12.2011 die folgende Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 21.12.2010“ werden wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Höhe der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr vom 01.08.2012 bis zum 31.07.2013

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	23 €	27 €	43 €	50 €	60 €	70 €
3	bis 39.000	38 €	45 €	73 €	104 €	123 €	144 €
4	bis 51.000	64 €	75 €	118 €	152 €	179 €	211 €
5	bis 63.000	102 €	121 €	185 €	205 €	241 €	283 €
6	bis 75.000	140 €	165 €	258 €	245 €	289 €	340 €
7	bis 87.000	158 €	185 €	288 €	263 €	310 €	365 €
8	über 87.000	175 €	206 €	319 €	280 €	331 €	388 €

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2013

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	23 €	27 €	44 €	51 €	61 €	71 €
3	bis 39.000	39 €	46 €	74 €	106 €	124 €	146 €
4	bis 51.000	65 €	76 €	120 €	155 €	182 €	214 €
5	bis 63.000	104 €	122 €	188 €	208 €	245 €	288 €
6	bis 75.000	142 €	167 €	261 €	249 €	294 €	345 €
7	bis 87.000	160 €	188 €	293 €	267 €	315 €	370 €
8	über 87.000	178 €	209 €	324 €	284 €	336 €	394 €

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

8. **Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen für die Kindergartenjahre 2012/2013 und 2013/2014**
Vorlage: B 2011/510/2337

Herr Jathe berichtet:

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 17.11.2011 wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Elternbeiträge für Kinder entsprechend der linearen Erhöhung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2012-2013 um 1,5 % und für das Kindergartenjahr 2013-2014 nochmals um 1,5 % angehoben werden.

Die berechneten Elternbeiträge wurden in der jeweiligen Elternbeitragstabelle auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Die Berechnung erfolgte jedoch auf der Grundlage der Elternbeiträge des Kindergartenjahres 2010/2011 unter Berücksichtigung der in der 1. Änderungssatzung eingeführten zusätzlichen Elternbeitragsstufen. Von dieser Basis ausgehend wurden die Nachkommastellen der Berechnungen der Vorjahre (KJ 2011/2012; KJ 2012/2013) in der jährlichen Neuberechnung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage ist die in der Vorlage dargestellte Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgende Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde:

Die nachstehende Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 21.12.2010“ wird beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 21.12.2010“ vom XX.XX.XXXX

Aufgrund

5. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),
6. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394),
7. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) und
8. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 05.12.2011 die folgende Änderung Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 21.12.2010“ werden wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Höhe der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr vom 01.08.2012 bis zum 31.07.2013

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	14 €	19 €	23 €	27 €	43 €	33 €	42 €	50 €	60 €	70 €
3	bis 39.000	25 €	32 €	38 €	45 €	73 €	67 €	86 €	104 €	123 €	144 €
4	bis 51.000	41 €	53 €	64 €	75 €	118 €	99 €	126 €	152 €	179 €	211 €
5	bis 63.000	66 €	84 €	102 €	121 €	185 €	133 €	169 €	205 €	241 €	283 €
6	bis 75.000	91 €	115 €	140 €	165 €	258 €	160 €	203 €	245 €	289 €	340 €
7	bis 87.000	102 €	130 €	158 €	185 €	288 €	171 €	216 €	263 €	310 €	365 €
8	über 87.000	113 €	144 €	175 €	206 €	319 €	182 €	231 €	280 €	331 €	388 €

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2013

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
		15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	15 €	19 €	23 €	27 €	44 €	33 €	43 €	51 €	61 €	71 €
3	bis 39.000	25 €	32 €	39 €	46 €	74 €	68 €	87 €	106 €	124 €	146 €
4	bis 51.000	42 €	53 €	65 €	76 €	120 €	100 €	128 €	155 €	182 €	214 €
5	bis 63.000	67 €	86 €	104 €	122 €	188 €	135 €	171 €	208 €	245 €	288 €
6	bis 75.000	92 €	117 €	142 €	167 €	261 €	162 €	206 €	249 €	294 €	345 €
7	bis 87.000	104 €	132 €	160 €	188 €	293 €	174 €	220 €	267 €	315 €	370 €
8	über 87.000	115 €	146 €	178 €	209 €	324 €	185 €	234 €	284 €	336 €	394 €

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

9. Jahresrechnung 2009 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh Vorlage: B 2011/430/2304

Herr Niebusch bezieht sich auf den folgenden Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2009 ist von der Rechnungsprüfung geprüft worden, der Bericht der Rechnungsprüfung liegt vor. Der kommunale Finanzierungsanteil, den die beiden Städte Oelde und Ennigerloh für die gemeinsame VHS zu tragen haben, beläuft sich in 2009 auf 130.135,47 €. Oelde trägt mit 100.551,51 € einen Anteil in Höhe von rd. 77,27%, auf Ennigerloh entfallen Kosten in Höhe von 29.583,96 € und damit ein Anteil von 22,73 %. Dieses Ergebnis bedeutet für Ennigerloh eine Rückzahlung in Höhe von 4.716,04 € auf die geleisteten Abschlagszahlungen.

Der Prüfbericht der Jahresrechnung 2009 der Volkshochschule Oelde befindet sich in der Anlage.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die Jahresrechnung 2009 der Volkshochschule Oelde-Ennigerloh zu beschließen.

10. Konzessionsverträge Strom & Gas hier: Verlängerung der Konzessionsverträge Vorlage: B 2011/201/2326

Herr Wulf trägt anhand einer Präsentation vor:

Definition

Ein Konzessionsvertrag ist ein Vertrag zwischen Energieversorgungsunternehmen und einer Gemeinde über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören.

Das Recht der Konzessionsverträge bestimmt sich nach § 46 „Wegenutzungsverträge“ des Energiewirtschaftsgesetzes. § 46 Absatz 2 EnWG definiert den sog. qualifizierten Wegenutzungsvertrag, auch Konzessionsvertrag genannt. Dieser ist in Oelde abgeschlossen.

Inhalt eines Konzessionsvertrages¹

Wichtig: Die Gemeinde bestimmt über den Konzessionsvertrag den allgemeinen Netzbetreiber. Sie bestimmt nicht, wie noch vor der Trennung der Energiewirtschaftsunternehmen in die Bereiche Netz und Vertrieb, den Gebietsversorger (= heute: Grundversorger). Ein Konzessionsvertrag darf keinerlei Vorgaben zum Energiemix machen, da es eine strikte Trennung von Netz und Vertrieb in der Energieversorgung gibt. Der Konzessionsvertrag regelt lediglich das Recht zum Netzbetrieb. Eine Einflussnahme auf das Energievertriebsgeschäft besteht über den Konzessionsvertrag nicht.

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Gesetzlich geregelt ist jedoch, dass nur mit dem Leitungsnetz in sachlichem Zusammenhang stehende Fragen in einem Konzessionsvertrag geregelt werden können.

1. Laufzeit
Die Laufzeit eines Konzessionsvertrags ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG auf höchstens 20 Jahre begrenzt.
2. Konzessionsabgabe
Die vereinbarten Sätze der Konzessionsabgaben innerhalb der KAV-Höchstbeträge sind im Vertrag festzuhalten.
3. Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde
 - 3.1. Folgepflicht und Folgekostenpflicht
Um die Folge- und Folgekostenpflicht in ein für beide Seiten schlüssiges Verfahren zu überführen, empfiehlt es sich, auch den operativen Ablauf zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär zu präzisieren.
 - 3.1.1. Wer löst die Maßnahme aus?
 - 3.1.1.1 Baumaßnahmen ausgelöst durch den Konzessionär

¹ Quelle in Auszügen: „Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung vom 9. November 2010“, Herausgeber: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Der Konzessionär hat seinen gesetzlichen Pflichten nach dem EnWG im Rahmen seines örtlichen Anschlussauftrages nachzukommen. Er ist aufgrund des Konzessionsvertrags berechtigt, alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu benutzen. Bei den notwendigen Baumaßnahmen hat er die Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Städtebaus zu berücksichtigen.

3.1.1.2 Baumaßnahmen ausgelöst durch die Gemeinde

Umgekehrt empfiehlt sich eine Erläuterung des Verfahrensablaufes der Maßnahmen der Gemeinde und deren beauftragter Dritter, die wiederum die Netzinfrastruktur betreffen.

3.1.2. Folgepflicht

Unter der Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionärs zu verstehen, im öffentlichen Bereich eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung der Einrichtungen aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses vorzunehmen. Bei der Planung im öffentlichen Bereich sollten die Interessen des Konzessionärs angemessen berücksichtigt werden.

3.1.3. Folgekostenpflicht

Unter Folgekostenpflicht ist die vertragliche Verpflichtung zur Übernahme der aus den Folgepflichten erwachsenden Kosten zu verstehen.

3.2. Weitere mögliche Kostenbelastung für den Konzessionär

Außer einer Kostenbeteiligung über die Folgekostenpflicht werden zwischen Konzessionären und den Gemeinden weitere Tatbestände festgelegt, die eine Kostenpflicht beim Konzessionär auslösen können. Beispielsweise existieren „Kataloge“, wonach der Konzessionär bei eigeninitiierten Netzbaumaßnahmen im bestehenden Verkehrsraum beim Aufbruch der Oberfläche den einhergehenden „Wertverlust der Straße“ zusätzlich vergüten soll.

3.3. Rückbau von Infrastruktureinrichtungen

Bedingt durch stetige Verdichtung der Leitungstrassen mit Medien aller Art und auch aus weiteren unterschiedlichsten Beweggründen der Gemeinden wird vielfach der Rückbau nicht mehr benötigter, d. h. stillgelegter, Infrastruktureinrichtungen gefordert.

3.4. Altlasten im Erdreich

Vielfach werden beim Tiefbau speziell für den Leitungsbau in den Verkehrsflächen belastete oder verunreinigte Böden vorgefunden. Der Verursacher ist oft nicht mehr zu ermitteln. Der Vertrag sollte hier Regelungen enthalten.

3.5. Bestellung von Dienstbarkeiten bei Veräußerung von Grundstücken an Dritte

Beabsichtigt die Gemeinde, sonstige Grundstücke und entwidmete öffentliche Verkehrsflächen, in denen sich Infrastruktureinrichtungen befinden, an Dritte zu veräußern, ist zu rechnen, wie die Sicherung der Leitungen erfolgt.

3.6. Dokumentation der Netzinfrastruktur

Im Vertrag ist zu regeln, wie die Netzinfrastruktur dokumentiert wird.

4. Übertragung des Vertrages

In der Versorgungswirtschaft ist es nicht zuletzt durch zahlreiche gesetzgeberische Aktivitäten nicht unüblich, dass sich die Konzessionäre gesellschaftsrechtlich umstrukturieren müssen. Es macht daher Sinn, eine Regelung zur Übertragung des Vertrags, mithin zur Rechtsnachfolge, in den Vertrag aufzunehmen.

5. Verfahren beim Wechsel des Konzessionärs / Endschaftsregelungen

Zu bestimmen ist, welche Regelungen zum Ende des Konzessionsvertrages gelten sollen bzw. nach welchem Verfahren das Netz zum Ende der Laufzeit bewertet werden soll.

Konzessionsverträge in Oelde

Strom

Der Strom-Konzessionsvertrag wurde am 19. März 1996 rückwirkend zum 1. Januar 1996 zwischen der Stadt Oelde und der Energieversorgung Oelde GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Er endet folglich zum 31.12.2015.

Gas

Der Gas-Konzessionsvertrag wurde am 19. März 1996 rückwirkend zum 1. Januar 1996 zwischen der Stadt Oelde und der Energieversorgung Oelde GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Er endet folglich zum 31.12.2015.

Beide Verträge enthalten die seinerzeit üblichen Bestimmungen, insbesondere wird die heute nicht mehr zu vergebende Aufgabe des „Gebietsversorgers“ auf die EVO übertragen. Sie verlängern sich nicht automatisch.

Höhe der Konzessionsabgabe in Oelde

Die Konzessionsabgabe der EVO für die Bereiche Strom und Gas beträgt ca. 1,1 Mio. Euro p.a.

Verfahren zur Neuvergabe

§ 46 Absatz 3 EnWG bestimmt: „Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. [...] ³Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben. ⁴Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen. ⁵Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.“

Das Gesetz kennt die „einfache Verlängerung“ bestehender Verträge nicht mehr. In jedem Fall sind die bestehenden Verträge zu kündigen und neu zu vergeben. Dies gilt auch, wenn man die Absicht hat, den alten Konzessionsinhaber neu mit einer Konzession auszustatten.

Verlängerung / Neuvergabe an die EVO GmbH

Die Verlängerung der Konzessionsverträge mit der EVO GmbH ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, da sich das Strom- und Gasnetz derzeit über die EVO GmbH zu 54 % in kommunalem Besitz befindet. Aus dem Betrieb des Strom- und Gasnetzes lassen sich, zumindest unter derzeitigen Rahmenbedingungen, sicherere Erträge für den kommunalen Haushalt (nicht zu verwechseln mit der Konzessionsabgabe, die unabhängig vom Konzessionsnehmer der Stadt zugutekommen würde) erzielen. Diese sollten auch künftig gesichert werden.

Eine zusätzliche Belastung der Strom- und Gaskunden kann es nicht geben, da die Netznutzungsentgelte (= Preis, den der Netzbetreiber für die Durchleitung von Strom- und Gas von den Vertriebsgesellschaften verlangt) gesetzlich reglementiert und kontrolliert ist.

Eine vorzeitige Verlängerung sollte geprüft werden, um der EVO GmbH frühzeitig Sicherheit für die weiteren Planungen zu geben.

Weiteres Vorgehen

Deutlich wird, dass die Stadt Oelde **spätestens** zum 31.12.2013 (= 2 Jahre vor Ablauf der geltenden Verträge) das Auslaufen der derzeit gültigen Verträge bekannt zu machen hat. Sollte eine Verlängerung des Vertrages mit der Energieversorgung Oelde GmbH angestrebt werden, so ist auch diese Absicht öffentlich bekannt zu machen. Vorher sind die bestehenden Verträge jedoch zu kündigen; dies kann nur mit Zustimmung der EVO GmbH geschehen.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Europarecht schreiben vor, dass die Verfahren zur Neuvergabe bzw. Verlängerung einer Konzession diskriminierungsfrei und transparent durchgeführt werden müssen. Die einseitige Bevorzugung eines Vertragspartners, auch des bisherigen Vertragspartners, scheidet daher aus.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Verfahren zur Vergabe einer Konzession nicht um ein mit den Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen o.ä. vergleichbarem Verfahren handelt. Wesentlicher Unterschied ist, dass die Gemeinde eine Leistung nicht nachfragt, sondern diese anbietet.

Die Details zu der Verlängerung / Neuvergabe sind jetzt durch die Verwaltung zu erarbeiten.

(Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.)

Frau Köß stellt danach die Wichtigkeit und die Vorteile der damaligen Entscheidung zu den Konzessionsverträgen im Hinblick auf die kommunalen Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten dar. Neben den Gewinnen aus dem Netzbetrieb sei die EVO GmbH auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und durch vielfältige Unterstützungen örtlicher Einrichtungen fest mit der Kommune verwurzelt. Außerdem bestehe mit der EVO GmbH eine hervorragende Basis, die Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes anzunehmen. Es gelte, diesen Aspekt weiterzuentwickeln und mit der EVO GmbH als Partner, für eine eigenständige Energieversorgung zu werben.

Herr Junkerkalefeld stellt fest, dass man jahrelang über die Beteiligung der WBO GmbH an der EVO GmbH die Gewinne zur Finanzierung der städtischen Bäder genutzt habe. Dieses sei damals die richtige Entscheidung gewesen und man wolle diesen Weg auch weitergehen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verlängerung / Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas an die Energieversorgung Oelde GmbH vorzubereiten. Die Vergabe der Konzessionsverträge soll möglichst zeitnah erfolgen.

11. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen Vorlage: B 2011/200/2319

Herr Niebusch erklärt:

Für das Jahr 2011 ist bei der Haushaltstelle 11.01.02.5244001- Aufwendungen für Hausanschlüsse ein Ansatz von 175.000 € eingeplant worden. Bei den Aufwendungen für Hausanschlüsse handelt es sich um Kosten, die in gleicher Höhe von den jeweiligen Grundstückseigentümern durch Heranziehungsbescheide wieder als Ertrag in den Haushalt zurückfließen. Der Rückfluss der Beträge erfolgt jedoch nicht immer im gleichen Haushaltsjahr.

Für Anschlüsse, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme in der Bultstraße erneuert wurden, kann die Erstattung nicht mehr in diesem Jahr verwirklicht werden.

Die geplanten Haushaltsmittel reichen nicht aus. Überplanmäßig sind daher 120.000 EUR bereit zu stellen.

Die Deckung im Haushaltsjahr 2011 ist durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 120.000 EUR bei der Haushaltsstelle: 11.01.02.5244001- Aufwendungen für Hausanschlüsse zu beschließen. Die Deckung erfolgt durch entsprechenden Mehrertrag bei der Haushaltsstelle 16.01.01.4013001 – Gewerbesteuer.

12. Verschiedenes

12.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Rose teilt mit, dass ein Kommunaldarlehen, dessen Zinsbindungsfrist am 21.12.2011 endet, zu einem niedrigeren Zinssatz von 3,10 % über die Gesamtlaufzeit umgeschuldet worden sei. Es werde hierdurch eine Zinersparnis von jährlich rd. 11.500 EUR erreicht.

12.2. Anfragen an die Verwaltung

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Ralf Niebusch
Vorsitzender

Klaus Jablonski
Schriftführer